



**VIENNA
MANAGEMENT
ACADEMY**
by FHWien der WKW

Kooperationsvertrag

über

die Durchführung des Hochschulprogramms

„Bachelor Professional Premium Banking“

im Folgenden kurz „BPr Premium Banking“ genannt

abgeschlossen zwischen der

FHW Education & Management GmbH

1180 Wien, Währinger Gürtel 97

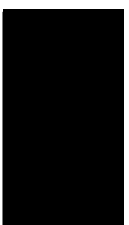
im Folgenden kurz „FHW E&M“ genannt

und dem

Österreichischen Raiffeisenverband - Raiffeisen Campus

Trabrennstraße 2A, 1020 Wien

im Folgenden kurz „Kooperationspartner“ genannt





1 Präambel

1.1 Allgemein

Die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (kurz: FHWien der WKW) ist Erhalter einer Fachhochschule iSd Fachhochschulgesetzes. Als solcher ist die FHWien der WKW berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Hochschullehrgänge einzurichten. Solche Hochschullehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden, für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich (§ 9 Abs 4 FHG).

Die FHW E&M ist eine 100%-Tochtergesellschaft der FHWien der WKW. Der Unternehmensgegenstand der FHW E&M umfasst unter einem „Angebot und Durchführung von firmenspezifischen In-house-Programmen, offenen Seminaren, Entwicklungsprogrammen, individuellen Potenzialeinschätzungen und Coaching, Unternehmensberatung und Organisationsentwicklung; das Anbieten und Durchführen von Weiterbildungsprogrammen einschließlich Hochschullehrgängen sowie das Eingehen diesbezüglicher Kooperationen“.

Die FHWien der WKW und die FHW E&M haben eine Kooperationsvereinbarung über eine erweiterte Zusammenarbeit gemäß § 9 Abs 4 FHG über die Durchführung des Hochschulprogramms „BPr Premium Banking“ geschlossen. Zur Durchführung des Hochschullehrgangs hat die FHW E&M einen „externen“ Kooperationspartner beizuziehen, bei welchem es sich um eine „außerhochschulische Bildungseinrichtung“ iSd § 9 Abs 4 zweiter Satz FHG handeln muss. Mit diesem hat die FHW E&M eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, in welcher (u.a.) die wechselseitigen Rechte und Pflichten zugewiesen werden (auch im Rahmen der erweiterten Zusammenarbeit iSd § 9 Abs 4 zweiter Satz FHG) sowie klargestellt ist, dass die der FHWien der WKW vorbehaltenen Rechte und Pflichten ausschließlich von dieser wahrgenommen werden. Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung mit dem Kooperationspartner ist genau diejenige Kooperationsvereinbarung, die damit gemeint ist. Soweit die FHW E&M Leistungen zu erbringen hat, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen FHWien der WKW und FHW E&M von der Fachhochschule zu erbringen sind, insbesondere hochschulische Kernaufgaben, werden diese nicht durch die FHW E&M selbst, sondern durch die FHWien der WKW als Fachhochschule (bzw deren zuständiges Organ) erbracht.

Der Österreichische Raiffeisenverband ist die Interessenvertretung und der Revisionsverband für die österreichische Raiffeisen-Gruppe. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensgegenstand insbesondere auch die Schulung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen. Zu diesem Zweck wurde der Raiffeisen Campus eingerichtet. Der Raiffeisen Campus ist als Teilorganisation im Österreichischen Raiffeisenverband verankert. Der Kernauftrag des Raiffeisen Campus besteht in der Entwicklung und Umsetzung einheitlicher, zentral durchgeführter Aus- und Weiterbildungskonzepte (jährliches Bildungs- und Konferenzprogramm) zur Stärkung der Raiffeisen-Gruppe und Hebung von Synergien. Der Österreichische Raiffeisenverband – Campus Raiffeisen ist im Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter als Einrichtung der Erwachsenenbildung, die in den Qualitätsrahmen der Erwachsenenbildung aufgenommen wurde, eingetragen.



1.2 Hochschulprogramm „BPr Premium Banking“

Die Vertragspartner kommen überein, das Hochschulprogramm „BPr Premium Banking“ in Kooperation anzubieten und durchzuführen.

Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, für die im Studienplan definierten Zielgruppen eine akademische Weiterbildung, die mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, abschließt, anzubieten.

Ergänzend zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung des Hochschulprogramms durch den Kooperationspartner erfolgt eine erweiterte Zusammenarbeit auf inhaltlicher Ebene gemäß § 9 Abs 4 zweiter Satz FHG, insbesondere durch die gemeinsame Entwicklung des Curriculums und die Beistellung von Lehrenden.

Die Vertragspartner kommen überein, dass auf allen Dokumenten zu dem Hochschulprogramm (insbesondere Werbematerialien, Informationsunterlagen, Hochschulprogramm-Unterlagen) die jeweils beteiligten Institutionen gleichwertig genannt werden.

2 Vertragsgegenstand

Das Hochschulprogramm „BPr Premium Banking“ wird in Kooperation zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung sowie in erweiterter Zusammenarbeit auf inhaltlicher Ebene gemäß § 9 Abs 4 FHG durchgeführt, **wobei Trägerin des Programms die FHWien der WKW ist und sämtliche hochschulischen Kernaufgaben sowie sonstige der FHWien der WKW als Fachhochschule vorbehaltenen Aufgaben von der FHWien der WKW wahrgenommen werden.** Der Hochschullehrgang steht Mitarbeiter/innen des Österreichischen Raiffeisenverbands offen, welche vom Kooperationspartner nominiert werden und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Das Ausscheiden eines Teilnehmenden am Hochschulprogramm aus dem Dienstverhältnis mit dem Österreichischen Raiffeisenverband hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Studium der/des Teilnehmenden bzw. die Zahlungsverpflichtung des Kooperationspartners. Sofern seitens des Kooperationspartners ein Weiterstudieren von TeilnehmerInnen im Hochschulprogramm nach einem allfälligen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit dem Österreichischen Raiffeisenverband nicht vorgesehen ist, so hat dieser selbst und direkt in der mit der/dem Teilnehmenden getroffenen Ausbildungsvereinbarung eine entsprechende Regelung zu treffen, welche die vorzeitige Beendigung des Hochschulstudiums mit der Beendigung des Dienstverhältnisses vorsieht. Der Kooperationspartner sichert sohin zu, dass er die Exmatrikulation einer/eines Teilnehmenden infolge Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis nur verlangt, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit der/dem Teilnehmenden vorliegt und hält der Kooperationspartner die FHW E&M und die FHWien der WKW hinsichtlich allfälliger Ansprüche der/des Teilnehmenden schad- und klaglos, die sich aus einer Exmatrikulation infolge eines unberechtigten Verlangens des Kooperationspartners auf Exmatrikulation ergeben.

3 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind insbesondere:

- öffentlich-rechtliche Bestimmungen betreffend Fachhochschulen in Österreich, insbesondere das Fachhochschulgesetz – FHG



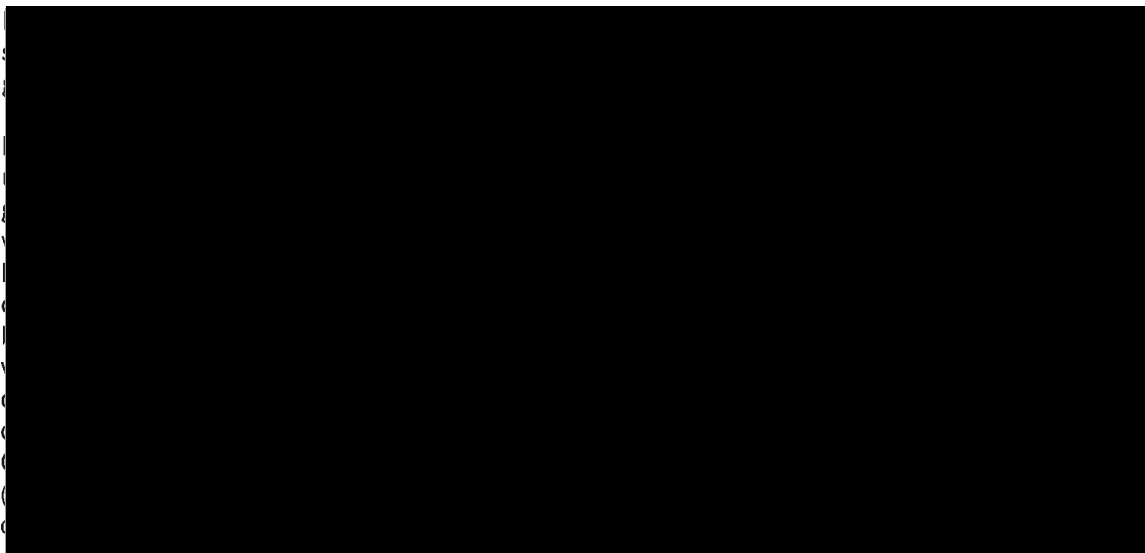
- der Studienplan und die Genehmigung des Studienplans durch das Kollegium der FHWien der WKW
- FHWien-interne, für das Hochschulprogramm relevante, Bestimmungen wie Studien- und Prüfungsordnung, Qualitätsrichtlinien, Bibliotheksordnung, IT-Nutzungsordnung, Benutzungsordnung für die Lernplattform „Moodle“

4 Kooperationsinhalte

4.1 Hochschulprogramm

Als Grundlage für das Hochschulprogramm wurde gemeinsam mit der FHWien der WKW der Studienplan erstellt, welcher vom Kollegium der FHWien der WKW bereits genehmigt wurde. Dem Studienplan sind insbesondere die Inhalte (Ausbildungsziele, Curriculum, Modulbeschreibungen), das didaktische Konzept, die Zulassungsvoraussetzungen, die Dauer und der zu erwerbende akademische Grad zu entnehmen. Für die Durchführung des Hochschulprogramms gilt die Prüfungsordnung der FHWien der WKW in der aktuellen Fassung. Der Kooperationspartner bestätigt, den Studienplan in der vom Kollegium genehmigten Fassung zu kennen. Überdies nimmt der Kooperationspartner zur Kenntnis, dass aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Weiterentwicklung des Hochschullehrgangs zur notwendigen Anpassung an (inter-)nationale Entwicklungen auch tiefer gehende Änderungen (der Curricula, Titel etc.) eintreten können. Der Kooperationspartner erklärt im Voraus sein diesbezügliches Einverständnis sowie aus diesem Umstand keinerlei wie immer gearteten Ansprüche zu stellen.

4.2 Immaterialgüterrechte



4.3 Leitung und Betreuung des Hochschulprogramms, Lehrende (inkl. Betreuer/innen von Bachelorarbeiten)

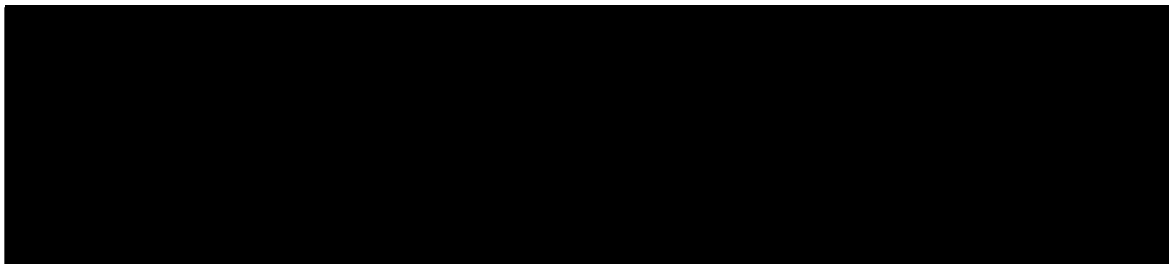
Für die gesamte wissenschaftliche und fachliche Leitung wird von der FHW E&M die Hochschulprogrammleitung (Head of Program) eingesetzt. Für die örtliche Betreuung und Koordination des Hochschulprogramms setzt der Kooperationspartner an seinem Standort eine/n Programm-Betreuer/in ein.





Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifizierte Lehrende sicherzustellen. Die Lehrenden haben ein facheinschlägiges abgeschlossenes Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium aufzuweisen. Im Einzelfall kann eine Kombination aus einschlägigen berufspraktischen Qualifikationen verbunden mit Lehrerfahrung und erprobter didaktischer Qualifikation als ausreichend gewertet werden.

Für die Auswahl der Lehrenden hat der Kooperationspartner ein Vorschlagsrecht. Die Überprüfung der Qualifikation und die Entscheidung über deren Einsatz liegt bei der FHW E&M. Die Beauftragung und Honorierung der Lehrenden – mit Ausnahme jener Lehrenden, die seitens der FHW E&M gestellt werden – erfolgt durch den Kooperationspartner.



4.4 Ausbildungsstandorte

Das Hochschulprogramm wird primär am Standort des Kooperationspartners durchgeführt.

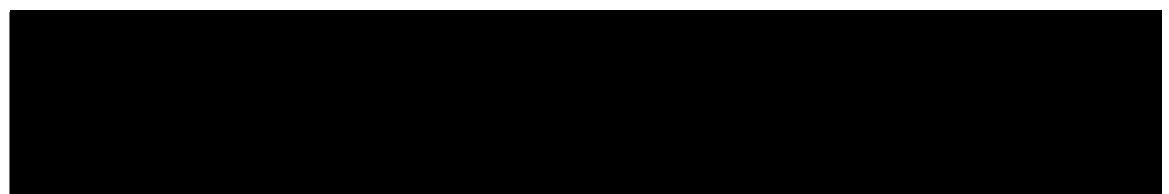
Die FHW E&M hat dafür Sorge zu tragen, dass Räumlichkeiten für die Module „Wissenschaftliche Arbeitsmethoden“ (Semester 2), „Bachelorarbeit Konzept (Semester 5) und „Bachelorarbeit Erstellung“ (Semester 6) am Standort der FHWien der WKW zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch des Kooperationspartners stellt die FHW E&M je nach Verfügbarkeit freier Kapazitäten für ein weiteres Modul pro operativem Semester Räumlichkeiten am Standort der FHWien der WKW zur Verfügung (ohne zusätzliche Kosten), insgesamt jedoch maximal sieben Tage pro Semester.

Die Vertragspartner verpflichten sich hierbei jeweils, den Erfordernissen des Weiterbildungsbetriebs angemessene Räumlichkeiten bzw. Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

4.5 Start des Hochschulprogramms

Das Hochschulprogramm startet vorbehaltlich des Erreichens der Mindestanzahl der Teilnehmenden (operativ) erstmals im März 2025 mit dem ersten Durchgang.

4.6 Teilnehmer/innenzahl





4.7 Anerkennung

Studierende können nach Maßgabe des § 12 FHG nachgewiesene Kenntnisse, positiv absolvierte Prüfungen oder berufliche oder außerberufliche Qualifikationen anerkennen lassen.

Festgehalten wird, dass für den Hochschullehrgang nominierte Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildungen beim Kooperationspartner bereits einschlägige Kenntnisse und Qualifikationen erworben haben. Soweit zulässig und möglich, sollen die Aus- und Weiterbildungen beim Kooperationspartner die Module des ersten und zweiten Semesters des Hochschullehrgangs abdecken.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses decken folgende Aus- und Weiterbildungen beim Kooperationspartner die Module des ersten und zweiten Semesters ab:

- Module 1-5 des ersten Semesters:
 - o Abschluss Raiffeisen Grundausbildung /Bankausbildung von mindestens 150 Lehreinheiten (LEs) und
 - o Raiffeisen Fachausbildungen/ Collegs für Privat- oder Firmenkundenbetreuer oder vergleichbare Ausbildungen mit einem Gesamtarbeitsaufwand von mindestens 150 LEs (exkl. Privat/Firmenkunden-Colleg, Praxiswoche)

- Module 6-10 des zweiten Semesters:

| Modulbezeichnung | Aus- und Weiterbildungen beim Kooperationspartner |
|--|---|
| Modul 6: Praxiskompetenz im Bankwesen | - Privat/Firmenkunden-Colleg, Praxiswoche mit einem Gesamtaufwand von mindestens 60 LEs |
| Modul 7: Rechtsgrundlagen des Bankwesens | - Rechtsgrundlagen des Bankwesens mit einem Gesamtarbeitsaufwand von mindestens 60 LEs, beinhaltend nachfolgende Module: <ul style="list-style-type: none"> o Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) o Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) o Insurance Distribution Directive (IDD) o Compliance o Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) o Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung I / II o Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) o Basel IV - Grundlagen |
| Modul 8: Potenzialentwicklung in der Bankberatung | - Erfolgswerkstatt für Verkäuferpersönlichkeit mit einem Gesamtarbeitsaufwand von mindestens 60 LEs |
| Modul 9: Bankenprojekt & Bankenmanagement | - 150 Stunden Projektmanagement bzw. Führungserfahrung (12 Monate rückwirkend gerechnet vom operativen Studienbeginn) |
| Modul 10: Nachhaltiges Performance Management | - Nachhaltigkeitsmanagement im Privat-/Firmenkundengeschäft mit einem Gesamtarbeitsaufwand von mindestens 60 LEs |



Weitere individuelle Anrechnungsanfragen sind im Einzelfall nach Maßgabe des § 12 FHG zu prüfen.

4.8 Aufgabenverteilung zwischen den Vertragspartnern

Aufgaben der FHW E&M:

- Gemeinsame Entwicklung und gegebenenfalls Überarbeitung des Studienplans samt Curriculum (Kollegiumsanhträge)
- Einreichung des Studienplans beim Kollegium der FHWien der WKW zur Genehmigung
- Einsetzen der Hochschulprogrammleitung
- Abrechnung mit dem Kooperationspartner
- Bereitstellung aller Informationen für die Bewerber/innen bezüglich der Zulassungserfordernisse und Teilnahme am Hochschulprogramm in schriftlicher Form und Übermittlung an den Kooperationspartner
- Bereitstellung einer Ansprechperson für die notwendige administrative Koordination (Studierenden- und Lehrendenverwaltung)
- Koordination mit der Hochschulprogrammbetreuung des Kooperationspartners
- Bereitstellung von Lehrenden (inkl. Betreuer/innen für Bachelorarbeiten) gemäß oben Punkt 4.3.
- Bereitstellung der Rauminfrastruktur für die Programmdurchführung gemäß oben Punkt 4.4
- Überprüfung der formalen Zugangskriterien der Bewerber/innen und Entscheidung über die Aufnahme von Bewerber/innen und über die Anerkennung gemäß § 12 FHG
- Inskription der Studierenden (inkl. Anlegen von Studierendenakten) und Übermittlung der Matrikelnummern und Studierendenausweise
- Studierendenverwaltung in FHWienOnline für die Noteneingabe, Zeugniserstellung und LV-Prüfungstermine
- Bereitstellung der Lernplattform Moodle
- Abwicklung und Dokumentation individueller Anrechnungsanfragen von Studierenden
- Archivieren von Bachelor-Arbeiten
- Durchführung der Evidenz und Weiterleitung des ÖH-Beitrags an die ÖH
- Semesterweise Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierungen
- Prüfung und Freigabe der Lehrenden und der Lehrenden-Syllabi
- Akademische Qualitätssicherung
- Verleihung des akademischen Grades durch die Kollegiumsleitung der FHWien der WKW nach positiv abgeschlossenem Studium
- Alle sonstigen Aufgaben, die laut FHG von der Fachhochschule (bzw. deren zuständigem Organ) wahrgenommen werden müssen, insbesondere die hochschulischen Kernaufgaben und die akademische Qualitätssicherung

An dieser Stelle wird klarstellend nochmals festgehalten (siehe auch oben Punkt 1.1. und 2.): So weit die FHW E&M Leistungen zu erbringen hat, die von Gesetzes wegen oder aufgrund des zwischen der FHWien der WKW und der FHW E&M abgeschlossenen Kooperationsvertrags von der Fachhochschule zu erbringen sind, insbesondere hochschulische Kernaufgaben wie die Freigabe



von Lehrenden, die Zulassung von Studierenden, die Anerkennung gemäß § 12 FHG, die Verleihung des akademischen Grades sowie die Einsetzung der Hochschulprogrammleitung und die akademische Qualitätssicherung, werden diese nicht durch die FHW E&M selbst, sondern durch die FHWien der WKW als Fachhochschule (bzw deren zuständiges Organ) erbracht.

Aufgaben des Kooperationspartners:

- Festlegung einer örtlichen Hochschulprogrammbetreuung
- Bereitstellung der Rauminfrastruktur für die Programmdurchführung gemäß oben Punkt 4.4
- Koordination mit der Hochschulprogrammleitung
- Akquisition der Bewerber/innen und Durchführung der Bewerbung des Hochschulprogramms (Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Gestaltung einer Internet-Präsenz, etc.)
- Prüfung der Bewerbungsunterlagen in Moodle und Prüfung der Unterlagen zur Anerkennung gemäß § 12 FHG auf Vollständigkeit und Hochladen dieser in Moodle
- Organisation/Durchführung eines transparenten Aufnahmeprozesses
- Entsendung von Studierenden in den Lehrgang sofern die Zugangsberechtigungen (lt. Studienplan) erfüllt und die Bewerber/innen freigegeben sind
- Kommunikationsschnittstelle zu Bewerber/innen und Studierenden und Lehrenden
- Kontrolle und gebündelte Übermittlung der Inskriptionsunterlagen der Studierenden an FHWien der WKW vor Studienbeginn
- Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Studierenden
- Vorortbetreuung der Studierenden und Lehrenden, Erteilen von Auskünften an Studierende und Lehrende
- Bereitstellung der Lehrunterlagen
- Durchsetzung der Richtlinie zur Kommunikation in Abstimmung mit der FHW E&M
- Einreichung der Lehrenden zur Freigabe
- Sammeln und zur Verfügung stellen der Lehrenden-Profile (Lebenslauf, Lehrendenformblatt, ev. aussagekräftige Nachweise)
- Sammeln und zur Verfügung stellen der Syllabi pro (Teil-)Modul der Lehrenden des jeweils aktuellen Semesters
- Erstellung von semesterweisen Stundenplänen inkl. Leistungsfeststellungs- /Prüfungsterminen in Abstimmung mit der FHWien der WKW
- Prüfungskoordination, -organisation und -archivierung, Koordination der Prüfungskorrekturen durch die Lehrenden. Die Archivierung der Prüfungen liegt bei der FHW E&M.
- Organisation der Betreuung und Beurteilung der Bachelor-Arbeiten durch die Lehrenden
- Information der nominierten Studierenden über die relevanten Eckpunkte dieser Kooperation und die Rahmenbedingungen für das Studium (insbesondere gemäß Punkte 5.2. und 7.2.)
- Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen auf Basis von Evaluierungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulprogrammleitung
- Organisation der Sponson
- alle sonstigen die Koordination und operative Durchführung des Hochschulprogramms betreffenden Aufgaben, sofern sie nicht gemäß Punkt 4.8. bei der FHW E&M liegen
- sowie im Rahmen der erweiterten Zusammenarbeit insbesondere die gemeinsame Entwicklung des Studienplans und die Bereitstellung von Lehrenden (inkl. Betreuer/innen von Bachelorarbeiten) gemäß oben Punkt 4.3.



4.9 Ansprechpersonen

Für die/den Kooperationspartner/in:



Für die FHW E&M:

Änderungen sind unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

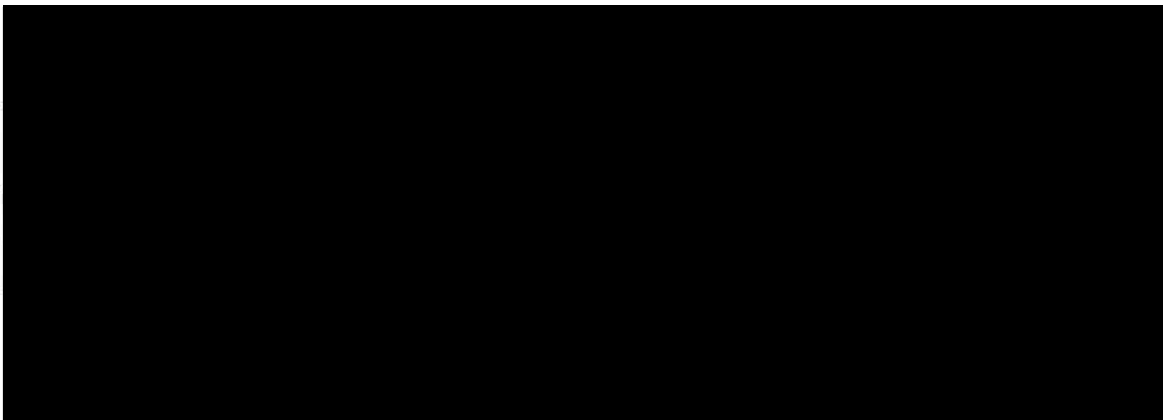
4.10 Kommunikationsmaßnahmen

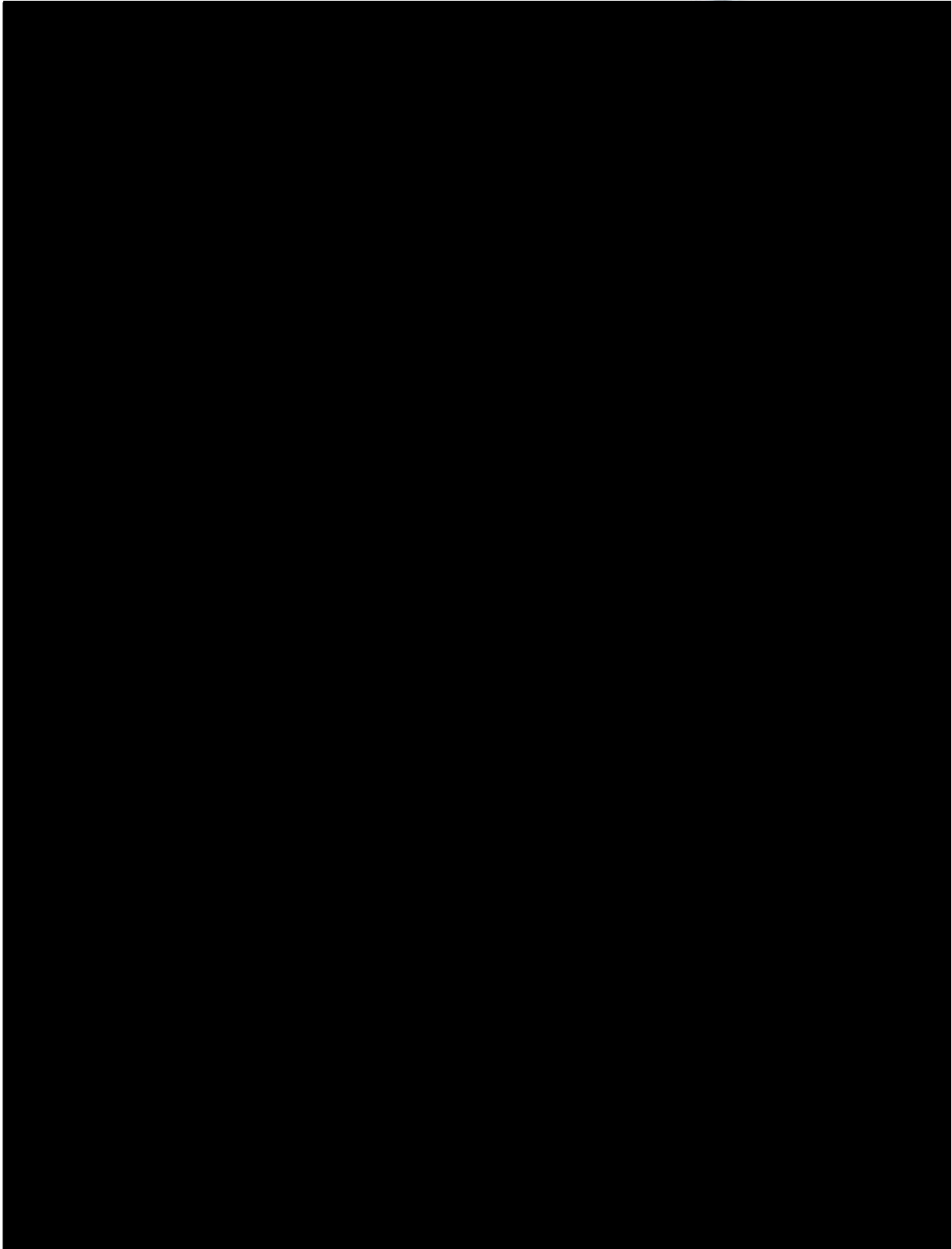
Die Vertragspartner vereinbaren, Kommunikationsmaßnahmen über diese Kooperation an Dritte, insbesondere auch Pressemitteilungen und dergleichen, zuvor miteinander abzustimmen. Bei allen Kommunikationsmaßnahmen des Kooperationspartners sind die FHW E&M als Kooperationspartner sowie die FHWien der WKW als Rechtsträger, die das Hochschulprogramm durchführt, mitzukommunizieren. Auch die FHW E&M wird in ihren Kommunikationsmaßnahmen den Kooperationspartner als Vertragspartner und die FHWien der WKW mitkommunizieren. Als Kontaktperson wird Mag. Markus König auf der Website der FHW E&M geführt. Für Werbe- und Teilnehmer/innenunterlagen des Hochschulprogramms wird ein eigenes Corporate-Design verwendet. Dieses Corporate-Design wird vom Kooperationspartner in Absprache mit der FHW E&M und Zustimmung der FHWien der WKW entwickelt.

Der Name und das Logo der FHWien der WKW sowie der FHW E&M (bzw. deren Dachmarke Vienna Management Academy, kurz VMA) und der Name und das Logo des Kooperationspartners sind markenrechtlich geschützt und deren Schreibweise in Briefen, Drucksorten etc. ein wichtiger Bestandteil der CI-Richtlinien. Jegliche Verwendung des Namens, des Logos und der Imagebilder der FHWien der WKW bzw. der FHW E&M bzw. des Kooperationspartners sind im Vorhinein schriftlich zu genehmigen.

Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest, dass durch die allfällige Überlassung von Werbemitteln oder Logos zu Werbezwecken, dem jeweils anderen Vertragspartner keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Produkten, Namen bzw. Immaterialgüterrechten des überlassenden Vertragspartners übertragen werden.

4.11 Finanzierung und Verrechnung







5 Vertragsdauer und Kündigungsbestimmungen

5.1. Die Kooperation tritt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Sie umfasst die Durchführung aller während aufrechter Vertragsdauer begonnenen Hochschullehrgänge. Vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmer/innenanzahl ist der Start eines Durchgangs pro Kalenderjahr vorgesehen.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner streben an, zumindest drei Durchgänge des Hochschulprogramms durchzuführen.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei vorbehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Als wichtiger Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, gilt insbesondere treuwidriges Verhalten eines Vertragspartners, eine wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der vertragsgegenständlichen Verpflichtungen durch einen Vertragspartner, ein Verstoß gegen Werknutzungsbedingungen oder gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, ein vom Vertragspartner zu vertretender Imageschaden des jeweils anderen Vertragspartners, Aussagen oder Handlungen, die den erkennbaren Interessen des Kooperationspartners einerseits oder der FHW E&M oder der FHWien der WKW andererseits zuwiderlaufen sowie eine für den Kooperationspartner nicht annehmbare oder nicht abgestimmte Änderung des Studienplans.

Dritten gegenüber bestehende Verpflichtungen sind von den Vertragspartnern jedenfalls ordnungsgemäß zu erfüllen. Insbesondere ist durch die Vertragspartner sicherzustellen, dass im Falle einer Beendigung der Kooperation den bereits zugelassenen TeilnehmerInnen die Fortführung und Beendigung des Hochschulprogramms entsprechend des Curriculums ermöglicht wird.

5.2. Festgehalten wird, dass ein/e Studierende/r aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom Studium ausgeschlossen werden kann. Über den Ausschluss vom Studium entscheidet die FHWien der WKW als Erhalter nach Beratung mit der Kollegiumsleitung. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen
- schwerwiegendes bzw. wiederholtes Nichteinhalten der Prüfungsordnung, insbesondere von Prüfungsterminen und Abgabeterminen für Seminararbeiten, Projektarbeiten
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung, Qualitätsrichtlinien, die Bibliotheksordnung, die IT-Nutzungsordnung, die Brandschutzordnung oder die Benutzungsordnung des Lernmanagementsystems Moodle
- die Weigerung zur Beibringung von Daten, die aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Bescheides oder sonstiger sich in Zusammenhang mit dem Studium ergebender Verpflichtungen von der FHW E&M oder von der FHWien der WKW zu erfassen sind
- ein persönliches Verhalten, das zur massiven Beeinträchtigung des Ansehens des Hochschullehrgangs, der FHW E&M bzw. der FHWien der WKW in der Öffentlichkeit führen kann





- ein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten gegenüber der FHW E&M oder der FHWien der WKW, deren Mitarbeitenden, Studierenden, Lehrenden oder ErfüllungsgehilfInnen, sofern es sich nicht um den Umständen nach geringfügige Fälle handelt
- die mutwillige Beschädigung/Zerstörung sowie das Entwenden von Eigentum der FHW E&M oder der FHWien der WKW, deren Mitarbeitenden, anderen Studierenden, Lehrenden, Erfüllungsgehilf/innen oder sonstigen Vertragspartner/innen
- mangelnde bzw. nicht genügende Leistung im Sinne der Prüfungsordnung
- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, Projekten oder schriftlichen Arbeiten sowie der Versuch hierzu
- die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken (Plagiat) oder die unerlaubte Verwendung von Text(teilen), die von Ghostwritern oder Computerprogrammen (zB Chatbots) auf Basis künstlicher Intelligenz verfasst wurden

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung im Rahmen der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, der Bibliotheksordnung, der IT-Nutzungsordnung sowie der Brandschutzordnung und der Benutzungsordnung des Lernmanagementsystems Moodle, sowie sonstiger auf der Website und den Intranet- und Serviceseiten des Erhalters veröffentlichten Vorschriften.

6 Vertragsbestandteile

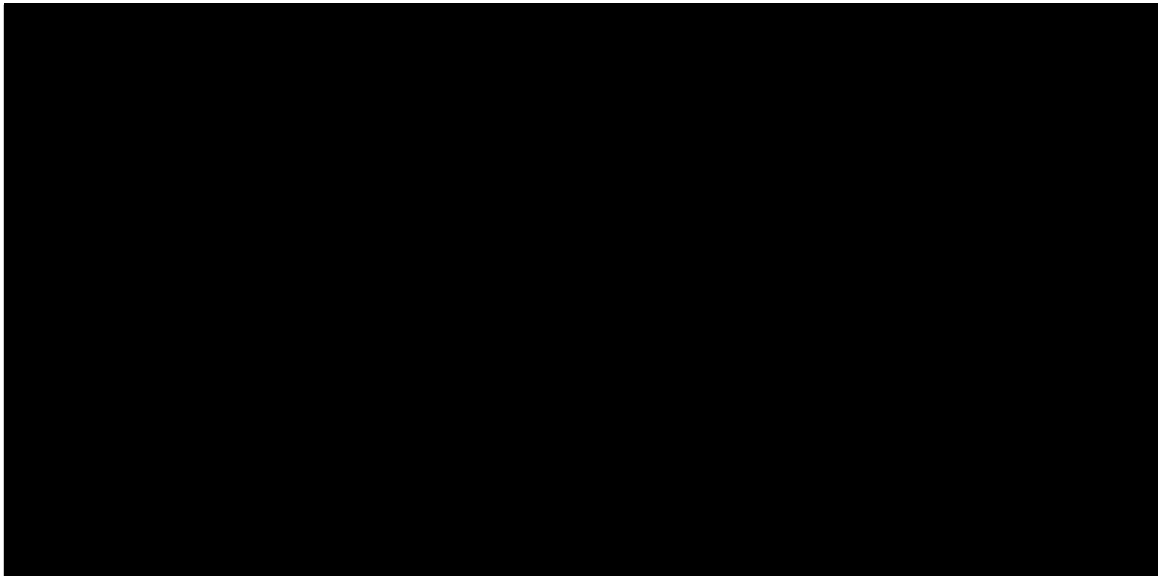
Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen betreffend das Hochschulprogramm „Bachelor Professional Premium Banking“ ihre Gültigkeit.

7 Verschwiegenheit und Datenschutz

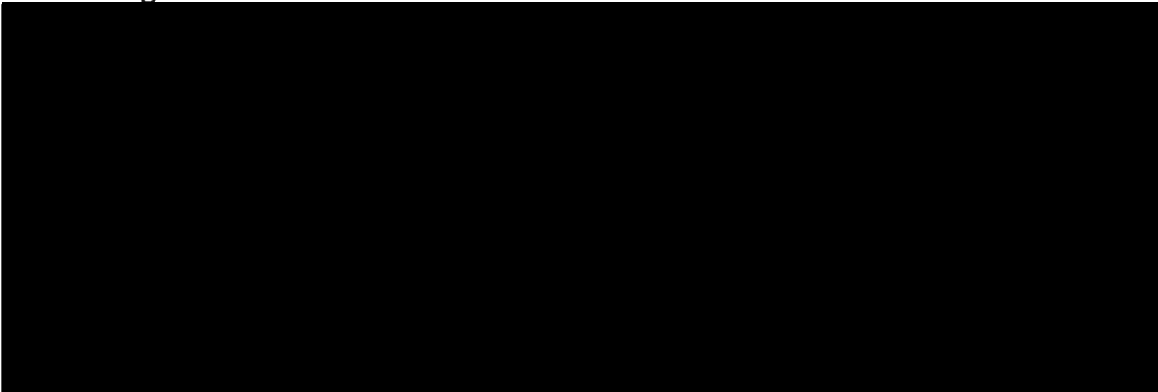
7.2. Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis (und stellt dies insofern eine Ausnahme zur Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß oben Punkt 7.1. dar), dass Kooperationsvereinbarungen gemäß § 9 Abs 4 FHG ohne Personenbezug sowie die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und



von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen sind.



8 Haftung



9 Abtretungsverbot und Vertragsübergang

Die Vertragspartner sind jeweils zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, Rechte und Verpflichtungen aus der gegenständlichen Vereinbarung dürfen nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners an Dritte abgetreten werden. Die FHWien der WKW gilt nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall sind die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen, jedoch rechtswirksam sind.

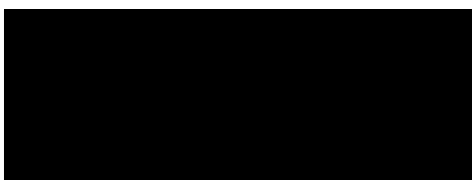




11 Vertragsänderungen und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Formerfordernis abgegangen werden soll. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

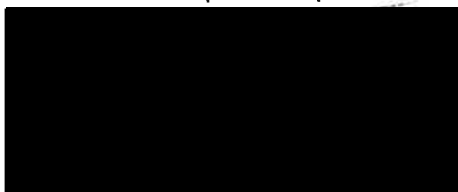
FHW Education & Management GmbH



17. Oktober 2024

.....
Ort, Datum

Kooperationspartner



Wien, 17.10.2024
.....
Ort, Datum

und



Wien, 17.10.2024
.....
Ort, Datum

